

Aktenzeichen: 6 ABN 19/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 26. August 1982
Az. 6 ABN 19/82

I. Arbeitsgericht Hamburg

Beschluß vom 4. Juni 1981
Az. S 1 BV 5/81

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Beschluß vom 27. November 1981
Az. 6 TaBV 5/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde Divergenz

Gesetz:

ArbGG § 92 a, § 92 Abs. 1, § 72 a Abs. 3, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 19/82

6 TaBV 5/81 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. August 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Hollmann beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 27. November 1981 - 6 TaBV 5/81 - wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten über die Ersetzung der Zustimmung zu einer Einstellung und um die Wirksamkeit einer vorläufigen personellen Maßnahme. Das Arbeitsgericht hat auf Antrag der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Antragstellerin die Zustimmung ersetzt und den Feststellungsantrag bezüglich der Dringlichkeit der Maßnahme zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerden des Antragstellers und des Antragsgegners zurückgewiesen. Es hat den Tenor des erstinstanzlichen Beschlusses hinsichtlich des Feststellungsantrags dergestalt neu gefaßt, daß festgestellt wird, daß die von der Antragstellerin vorgenommene Einstellung des Angestellten nicht offensichtlich aus sachlichen Gründen nicht dringend erforderlich war und den Feststellungsantrag im übrigen zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragsgegners.

2. Die Beschwerde ist teilweise unzulässig und im übrigen unbegründet.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist u.a. nach § 92 a, § 92 Abs. 1, § 72 a Abs. 3, § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG ordnungsgemäß begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze die anzufechtende wie die angezogene Entscheidung aufgestellt haben und daß jedenfalls die anzufechtende Entscheidung auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 und Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde herangezogenen abstrakten Rechtssätze aus den Entscheidungen unmittelbar und deutlich abzulesen sein. Es darf kein Raum für Zweifel bleiben, welchen Rechtssatz die jeweilige Entscheidung aufgestellt hat (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Beschlüsse vom 10. Juni 1981 - 6 ABR 6/81 - und 29. April 1982 - 7 AZN 101/82 -). Daher genügt es nicht, daß aus den Ausführungen einer oder beider Entscheidungen nur mittelbar auf einen zugrundeliegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Entscheidungen vom 29. April 1982 - 7 AZN 101/82 - und vom 5. Mai 1982 - 7 AZN 46/82 -), solange nicht ein abstrakter Rechtssatz zwingend aus dem gedanklichen Zusammenhang nur scheinbar fallbezogener Ausführungen der anzufechtenden Entscheidung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

folgt und der Beschwerdeführer dies darlegt (BAG Beschluß vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/80 -).

a) Soweit die Beschwerde eine Divergenz zum Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 7. November 1977 - 1 ABR 55/75 - (BAG 29, 345 = AP Nr. 1 zu § 100 BetrVG 1972) rügt, geht sie selbst davon aus, daß die von ihr angeführten abstrakten Rechtssätze in der anzu- fechtenden wie der angezogenen Entscheidung nicht ausdrücklich aufgestellt wurden. Sie führt jedoch aus, warum sich diese Rechts- sätze ihrer Meinung nach zwingend aus dem Entscheidungszusammen- hang ergeben. Die insoweit zulässige Beschwerde ist jedoch unbe- gründet. Die vom Beschwerdeführer angeführten Rechtssätze lassen sich weder der angezogenen noch der angefochtenen Entscheidung entnehmen. Das Landesarbeitsgericht hat sich zu der Frage, ob ein Rechtsirrtum hinsichtlich der sachlich betrieblichen Notwendigkeit einer vorläufigen Maßnahme vorlag, zwar geäußert, zur Frage, ob der Irrtum vermeidbar oder unvermeidbar war, aber keinerlei Aus- führungen gemacht. Das Bundesarbeitsgericht hat lediglich ausge- führt, das Merkmal "offensichtlich" erfordere eine grobe Verkennung der sachlich betrieblichen Notwendigkeit der vorläufigen Durch- führung der Personalmaßnahme seitens des Arbeitgebers. Zur Frage, wann eine grobe Verkennung der sachlich betrieblichen Notwendigkeit vorliegt, hat es sich nicht geäußert, insbesondere fehlen jegliche Darlegungen zum Rechtsirrtum. Der von dem Beschwerdeführer an- geführte Rechtssatz läßt sich den Ausführungen des Bundesarbeits- gerichts nicht entnehmen, er wird vom Beschwerdeführer vielmehr in die Entscheidung hineingelesen.

b) Soweit der Beschwerdeführer eine Divergenz zu den Urteilen des Ersten Senats vom 15. September 1954 (BAG 1, 69) und des Fünften Senats vom 1. Februar 1960 - 5 AZR 20/58 - = BAG AP Nr. 1 zu § 209 BGB rügt, ist die Beschwerde unzulässig, weil die vom Beschwerdeführer herangezogenen Urteile des Bundesarbeitsgerichts ganz andere und somit nicht vergleichbare Sachverhalte betreffen. Während das Bundesarbeitsgericht darüber zu befinden hatte, wann eine rechtswidrige und schuldhafte Nichtbeteiligung des Betriebs- rats im Sinne des § 66 Abs. 1 BetrVG 1952 vorlag (BAG 1, 69), bzw. über die Frage, inwieweit ein Rechtsirrtum den Schuldnerverzug ausschließen kann (BAG Urteil vom 1. Februar 1960 - 5 AZR 20/58 - AP Nr. 1 zu § 209 BGB), bezieht sich der vom Landesarbeitsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

aufgestellte Rechtssatz auf die Frage, ob eine grobe Verkennung der sachlich betrieblichen Notwendigkeit einer vorläufigen Maßnahme im Sinne des § 100 Abs. 3 BetrVG vorlag.

c) Mit ihren weiteren Ausführungen rügt die Beschwerde ausschließlich eine fehlerhafte Rechtsanwendung des Beschwerdegerichts. Der Antragsteller trägt selbst vor, das Landesarbeitsgericht habe "die Bedeutung des Rechtsirrtums verkannt und sich mit der Frage, ob der Rechtsirrtum vermeidbar oder unvermeidbar war, nicht auseinandergesetzt", das Landesarbeitsgericht habe diese "Problematik entweder übersehen oder offengelassen". Entsprechend fehlt es auch an der Darlegung abweichender abstrakter Rechtssätze. Diese Ausführungen könnten zwar möglicherweise eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber deren Zulassung begründen.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter - § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG - zurückzuweisen.

Dr. Auffarth

Hollmann

Dr. Jobs

Döring

Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

